



Krüger Heizung & Sanitär

Inh. Petra Krüger

Meisterbetrieb

Hammertalweg 7

Tel. 02191 / 95 13 9-0

42859 Remscheid www.krueger-sanitaer.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **Krüger Heizung – Sanitär, Inh. Petra Krüger**

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese sprachliche Vereinfachung erfolgt ohne jede Absicht einer Diskriminierung und dient ausschließlich der Übersichtlichkeit.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Leistungen und Angebote zwischen der Firma Krüger Heizung - Sanitär, Inh. Petra Krüger (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).
2. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass der Auftragnehmer erneut auf sie hinweisen muss.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Erfüllung des Vertrages. Dies umfasst auch die Weitergabe von Daten an Dritte (z. B. Hersteller zur Garantierregistrierung, Subunternehmer, Versorger/Stadtwerke, Schornsteinfeger etc.), soweit dies zur Auftragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO sowie des BDSG.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung in Textform des Auftragnehmers oder durch den Beginn der Ausführung der Leistungen zustande.
3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, soweit sie die Funktion der Leistung nicht beeinträchtigen.
4. Etwaige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen; sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflicht und nutzt die Unterlagen unbefugt (z. B. zur Einholung von Vergleichsangeboten oder zur Eigenmontage), ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere die üblichen Planungs- und Projektierungskosten, zu ersetzen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Reisekosten, Spesen, Tagessätze und Materialkosten werden nach den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers berechnet, sofern kein Pauschalpreis vereinbart wurde.
3. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und die Zahlungen auf das Äußerste zu beschleunigen. Der Auftraggeber kommt spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Leistung Abschlusszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen zu verlangen.

§ 4 Termine und Ausführung

1. Vereinbarte Ausführungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Fixtermin bestätigt wurden.
2. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Streiks, Aussperrungen, höherer Gewalt oder bei nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten (Materialknappheit).
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Termin der Zugang zur Baustelle/Anlage gewährleistet ist und bauseitige Vorleistungen (z. B. Elektroanschlüsse, Maurerarbeiten, Fliesenarbeiten etc.) abgeschlossen sind.
4. Voraussetzung für die Einhaltung vereinbarter Termine ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, die erforderliche Baufreiheit sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.
5. Erfolgen Vorleistungen oder erforderliche Mitteilungen des Auftraggebers verspätet, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine automatisch um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauf- und Dispositionszeit, der für die Wiederaufnahme der Planung und Ausführung unter Berücksichtigung laufender Projekte erforderlich ist. Ein Anspruch auf sofortige Fortführung besteht nicht, sofern die Kapazitäten des Auftragnehmers durch zwischenzeitlich begonnene Projekte gebunden sind.
6. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschlüsse dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.

§ 5 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald der Auftragnehmer die Fertigstellung (ggf. auch von in sich abgeschlossenen Teilleistungen) anzeigt. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn:
 - a) der Auftraggeber die Anlage in Nutzung nimmt (z. B. Heizung in Betrieb setzt, Benutzung der Räume oder Nutzung der sanitären Einrichtungen) oder
 - b) der Auftraggeber nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige wesentliche Mängel rügt.
3. Mit der Abnahme (auch der fiktiven Abnahme gemäß § 5.2) geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird die Abnahme durch ein Verschulden des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr bereits mit dem Tag der Anzeige der Abnahmebereitschaft über. Dies gilt auch bei Diebstahl oder Beschädigung bereits montierter Teile durch Dritte oder durch Witterungseinflüsse vor der förmlichen Abnahme, sofern der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Gewährleistung (Gesetzliche Mängelhaftung) und Garantie

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit seiner Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 631 ff. BGB). Die Gewährleistung deckt Mängel ab, die bereits zum Zeitpunkt der Abnahme (auch verborgen) vorhanden waren. Sie erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung, Verschleißteile oder Schäden durch Fehlbedienung und mangelnde Wartung des Auftraggebers.
2. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftragnehmer das Recht zur zweimaligen Nachbesserung. Bei Vorliegen eines Mangels erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes (Nacherfüllung). Dem Auftragnehmer ist zur Nacherfüllung eine angemessene Frist zu gewähren.
3. Verschleißteile (z. B. Düsen, Filter, Dichtungen, Elektroden, feuerberührte Bauteile) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, sofern der Defekt auf normalem Verschleiß beruht.
4. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Leistung vornimmt, Eingriffe an der Anlage vornimmt oder ungeeignete Betriebsmittel verwendet.
5. Von der gesetzlichen Gewährleistung streng zu unterscheiden ist die Garantie. Die Garantie ist ein freiwilliges Leistungsversprechen des Herstellers. Ansprüche aus Herstellergarantien sind direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Ansprüche aus etwaigen Herstellergarantien begründen kein eigenes Haftungsverhältnis des Auftragnehmers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten und eingebauten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Sofern die eingebauten Gegenstände durch Verbindung mit einem Gebäude wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden sind, tritt der Auftraggeber bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen Dritte (z. B. bei Weiterverkauf des Grundstücks) in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware sicherungshalber an den Auftragnehmer ab.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Herausgabe der Vorbehaltsware und zur Gestattung des Ausbaus verpflichtet.
5. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Demontage. Da ausgebaute Teile durch Einbau und Nutzung einen erheblichen Wertverlust erleiden, hat der Auftraggeber zudem Schadensersatz für die Wertminderung zu leisten. Dieser bemisst sich nach dem Zeitwert der Ware im Moment des Ausbaus im Vergleich zum Neuwert.

§ 8 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. Eine Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
4. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden oder sonstige reine Vermögensschäden des Auftraggebers ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem aktuellen Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den Gegenständen des Auftraggebers zu, die im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangt sind.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Wird der Gegenstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Zahlungsaufforderung ausgelöst, ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verwertung des Pfandobjekts (z. B. freihändiger Verkauf) berechtigt. Eine vorherige Androhung des Pfandverkaufs ist dem Auftraggeber zuzustellen.

§ 10 Fehlersuche, Kostenschätzungen und Reparaturumfang

1. Der Zeitaufwand für die fachgerechte Fehlersuche und Fehlerdiagnose (z. B. Leckortung, Prüfung von Steuerungsmodulen, Ursachenforschung bei Funktionsstörungen, Recherchearbeiten) stellt eine kostenpflichtige Dienstleistung dar. Auch wenn eine Reparatur im Anschluss aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder vom Auftraggeber nicht gewünscht wird, ist die für die Diagnose aufgewendete Arbeitszeit nach den geltenden Verrechnungssätzen des Auftragnehmers zu vergüten.
2. Angebote und Kostenschätzungen für Reparaturarbeiten basieren auf einer ersten oberflächlichen Diagnose. Aufgrund der Individualität und Komplexität der technischen Anlagen, sowie möglicher verborgener Mängel (z. B. Korrosion innerhalb von Bauteilen, Folgeschäden) sind diese Schätzungen niemals bindend.
3. Stellt sich während der Ausführung heraus, dass zur Wiederherstellung der Funktion zusätzliche Arbeiten oder Ersatzteile erforderlich sind, die den ursprünglichen Schätzrahmen wesentlich (um mehr als 20 %) überschreiten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtet, sofern diese für eine fachgerechte und sichere Funktion der Anlage zwingend notwendig sind.
4. Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Ausführung der Reparatur nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine Garantie für die dauerhafte Funktion oder die technische Integrität des Gesamtsystems kann bei Bestandsanlagen (insbesondere bei Altgeräten oder bereits mehrfach instandgesetzten Anlagen) aufgrund von Materialermüdung oder systembedingten Verschleißerscheinungen nicht übernommen werden.

§ 11 Beigestellte Materialien, Entsorgung, Notdienst und Nebenkosten

1. Der Einbau von Materialien oder Ersatzteilen, die vom Auftraggeber beigestellt werden (z. B. Armaturen, Filter, Rohrmaterial), erfolgt ausschließlich nach der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einbau fremder Ware besteht nicht. Der Auftragnehmer verbaut grundsätzlich nur Materialien, die für den deutschen Markt produziert wurden und alle notwendigen Zulassungen (z. B. DVGW-Zertifizierung, Trinkwasserzulassung, CE-Kennzeichnung) besitzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Konformität und Zulassung der beigestellten Ware nachzuweisen. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Einbau von Komponenten ohne eindeutigen Zulassungsnachweis aus Sicherheits- und Haftungsgründen abzulehnen.
2. Werden Materialien oder Ersatzteile vom Auftraggeber beigestellt (z. B. im Internet gekaufte Armaturen, Thermostatventile etc.), übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für die Beschaffenheit, Funktion oder Haltbarkeit dieser Teile.
3. Die Mängelhaftung beschränkt sich in diesem Fall ausschließlich auf die fachgerechte Montage. Auftretende Mängel am beigestellten Produkt sowie daraus resultierende Folgeschäden (z. B. Wasserschäden durch Materialfehler) sind von der Haftung ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auftragnehmer verursacht wurde.
4. Der Mehraufwand für die Prüfung der Eignung beigestellter Teile, sowie eventuelle Erschwernisse bei der Montage werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.
5. Die fachgerechte Entsorgung von ausgebauten Teilen und Bauschutt ist nur dann Bestandteil des Leistungsumfangs, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
6. Der Umgang mit und die Entsorgung von unvorhergesehenen Gefahrstoffen (z. B. Asbest, künstliche Mineralfasern/ alte Dämmwolle), die erst während der Arbeiten entdeckt werden, sind niemals Teil des ursprünglichen Angebots. Diese Leistungen werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften in Rechnung gestellt.
7. Einsätze im Rahmen des Notdienstes (z. B. Heizungsausfall, Rohrbruch) außerhalb der regulären Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Mo. - Do. 7:30 - 16:15 Uhr und Fr. 7:30 - 12:45 Uhr), sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden mit den jeweils gültigen Notdienst- und Überstundenzuschlägen abgerechnet.
8. Die Kosten für die An- und Abfahrt sowie die Bereitstellung des Servicefahrzeugs werden nach einer gestaffelten Zonenpauschale abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine geeignete Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Einsatzstelle zu sorgen. Anfallende Parkgebühren für das Servicefahrzeug während der Einsatzdauer werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt.
10. Kann aufgrund fehlender Parkmöglichkeiten der Einsatz nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung begonnen werden, gilt die dadurch entstandene Wartezeit als kostenpflichtige Arbeitszeit.

§ 12 Preisanpassung bei Materialteuerung und Krisenereignissen

1. Die vereinbarten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Material- und Lohnkosten.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und dem tatsächlichen Beginn der Ausführung mehr als vier Monate (bei privaten Auftraggebern) bzw. erfolgt die Leistung im Rahmen eines B2B-Geschäfts, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise anzupassen, sofern die Kosten für benötigte Materialien oder Rohstoffe (z.B. Kupfer, Stahl, elektronische Bauteile) seit Vertragsschluss um mehr als 5 % gestiegen sind.
3. Krisen- und Rohstoffvorbehalt: Der Auftraggeber erkennt an, dass der Markt für SHK-Komponenten derzeit massiven, unvorhersehbaren Preisschwankungen unterliegt, die durch globale Krisen (z.B. bewaffnete Konflikte wie im Nahen Osten oder der Ukraine, Pandemien oder Handelsstörungen) ausgelöst werden. Soweit solche Ereignisse zu extremen Preissteigerungen bei Vorlieferanten führen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis im Umfang der tatsächlichen Kostenerhöhungen anzupassen.
4. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Preissteigerung auf Verlangen durch entsprechende Belege (z.B. neue Preislisten der Hersteller, Belege von Großhändlern) nachweisen.
5. Sinkt das Kostenniveau für die entsprechenden Materialien im selben Zeitraum signifikant, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Gegenzug, diese Preissenkungen an den Auftraggeber weiterzugeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Der Auftragnehmer weist gemäß § 36 VSBG darauf hin, dass er zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet ist. Der Auftragnehmer ist jedoch stets bemüht, eventuelle Meinungsverschiedenheiten mit seinen Auftraggebern direkt und einvernehmlich zu klären.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (Salvatorische Klausel).
5. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.